

3.

Decret an die Stände,

einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 9. November 1887.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1886 und 1887 hat sich neuerdings die Nothwendigkeit herausgestellt, einige Ausgabecapitel in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen beigefügt einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 18 $\frac{8}{8}\frac{6}{7}$ zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1887.

Albert.



Leonce Freiherr von Könneritz.